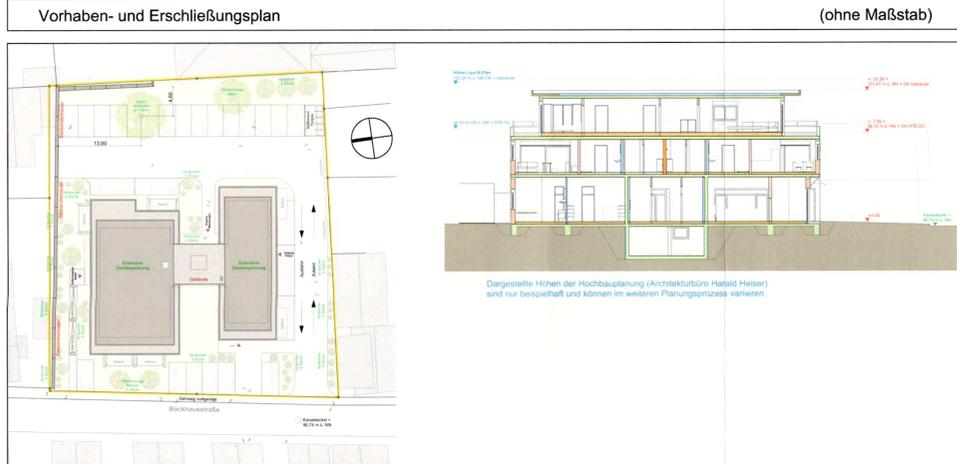


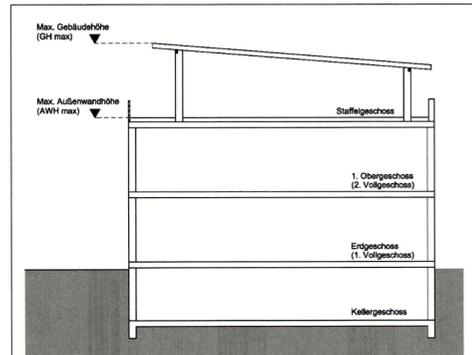
**Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung**

<b>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)</b>	<b>Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)</b>	<b>Sonstige Planzeichen</b>
0,35 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)	o Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO)	— Baugrenze Gebäude (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)	Zweckbestimmung: Stellplatz
GHmax = 102 m ü. NN Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 BauNVO)	— B Baugrenze Balkone (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)	Müllbehälterstandplatz
AWHmax = 96,5 m ü. NN Maximale Außenwandhöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 BauNVO)	••••• Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)	Höhenbezugspunkt (kanaldeckel)
	<b>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)</b>	Einfahrtsbereich
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Eingrünung	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	<b>Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)</b>	Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen
	o Erhaltung von Bäumen	



**Textliche Festsetzungen**

- Teil A Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB und § 9 Abs. 2 BauGB)**  
 Zulässig ist:  
 – ein Gebäudekomplex mit 13 Wohneinheiten und einer Bankfiliale  
 Die gewerbliche Nutzung ist nur im Erdgeschoss zulässig.  
 Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO sind in allen Geschossen allgemein zulässig.  
 Es sind nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Beschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)**
    - Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)**  
 Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden.
    - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**
      - Maximal zulässige Außenwandhöhe**  
 Die maximal zulässige Außenwandhöhe wird durch die Höhenangabe „m ü. NN“ festgesetzt. Die Höhenangabe gilt bis Oberkante Fertig-Fußboden oberhalb des letzten Vollgeschosses des Gebäudes (Deckenoberkante einschließlich Fußbodenaufbau über dem zweiten Vollgeschoss).  
 Die Brüstung oberhalb des letzten Vollgeschosses darf die festgesetzte Außenwandhöhe max. 1,2 m überschreiten.
      - Maximal zulässige Gebäudehöhe**  
 Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden durch die Höhenangabe „m ü. NN“ festgesetzt. Die Höhenangaben gelten bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (höchster Punkt des Gebäudes einschließlich Attika und Dachrandabdeckung).



- Technische Aufbauten**  
 Technische Aufbauten wie Lüftungsanlagen, Aufzugsanlagen etc. dürfen die festgesetzte GHmax um bis zu 2,0 m übersteigen. Diese technischen Aufbauten dürfen insgesamt maximal 20 m<sup>2</sup> der Dachfläche überdecken.  
 Anlagen zur Solarenergiegewinnung dürfen die festgesetzte GHmax bis zu 1,5 m überschreiten und die gesamte Dachfläche überdecken.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)**  
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen definiert. Innerhalb der mit „B“ gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Balkone zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**  
 Es sind maximal 13 Wohnungen zulässig.
- Stellplätze und Müllbehälterstandplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**  
 Oberirdische Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der mit „St“ gekennzeichneten Flächen zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nicht zulässig. Überdachte Müllbehälterstandplätze sind ausschließlich innerhalb der mit „M“ gekennzeichneten Fläche zulässig.
- Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
 Ein- und Ausfahrten für PKW sind nur im zeichnerisch festgelegten Einfahrtsbereich zulässig.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 14 BauGB i.V.m. Nr. 16)**
  - Oberflächengestaltung**  
 Soweit weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, sind befestigte, nicht überdachte Flächen, wie Stellplätze, Zufahrten und Wege in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
  - Niederschlagswasserversickerung**  
 Das auf dem Baugrundstück anfallende Niederschlagswasser ist zu 90% nach den anerkannten Regeln der Technik innerhalb eines Mulden- oder Rigolensystems zu sammeln und zu versickern. Das Ableiten von Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.  
 Die Sohle der Mulden darf nicht tiefer als 89,30 m ü. NN liegen. Das Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone abzuleiten. Das Muldensystem ist mit einer mindestens 10 cm starken Bodenschicht (Mischung aus Mutterboden und Sand oder Steine) auszukleiden und mit staufähigem Gras einzusäen. Der Zufluss durch einen Erosionsschutz (Steinschüttung / Pflasterung / widerstandsfähige Vegetation) zu sichern.

**Textliche Festsetzungen**

- Das zur Versickerung kommende Niederschlagswasser darf keine Gifte und sonstige das Tier- und Pflanzenleben schädigende Stoffe enthalten.  
 Die Versickerungsanlagen sind entsprechend dem DWA-Arbeitsblatt A 138 zu bemessen, herzustellen und zu betreiben. Eine ausreichende Versickerungsleistung ist sicherzustellen, um einen Dauereinstau und der damit verbundenen Gefahr der Verschlickung und Verdichtung der Oberfläche zu vermeiden.  
 Die restlichen 10 % des auf dem Baugrundstück anfallenden Niederschlagswassers können in den örtlichen Kanal abgeleitet werden.
- Artenschutzmaßnahmen**  
 Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Vorkehrungen zu beachten:  
 – Rodungen von Gehölzen und die Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.  
 – Der Abriss von Gebäuden ist zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.  
 – Die Sandsteinmauern an der Nord- und Südseite des Geltungsbereichs sind zu erhalten und werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt.
  - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**
    - Grundstücksbepflanzung**  
 Die nicht überbauten oder nicht als Stellplätze oder Zufahrten und Zugänge genutzten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen.  
 Je 100 m<sup>2</sup> sind mindestens zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten: 1 großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume oder 25 Sträucher oder eine entsprechende Kombination der genannten Pflanzmöglichkeiten.  
 Für diese Mindestbepflanzung sind heimische und standortgerechte Laubgehölze oder regionaltypische Obstgehölze mit folgenden Mindestpflanzqualitäten gemäß der aktuellen "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FL) zu verwenden:  
 – Großkroniger Laubbaum: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 16 - 18 cm Stammumfang  
 – Kleinkroniger Laubbaum: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 14 - 16 cm Stammumfang  
 – Sträucher: Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 40 - 60 cm  
 – Heister: leichte Heister, 80 - 100 cm  
 Beim Ausfall von Gehölzen sind diese entsprechend nachzupflanzen.  
 Die Pflanzung ist innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellungsanzeige zu realisieren.
    - Eingrünung**  
 Die mit der Zweckbestimmung „Eingrünung“ festgesetzte Fläche ist als aufgelockerte, gemischte Gehölzpflanzung wie folgt zu gestalten:  
 – Es sind 2 standortgerechte, kleinkronige Hochstämme zu pflanzen.  
 – Mindestens 30 % der Pflanzfläche sind mit Sträuchern und Heistern zu bepflanzen.  
 – Für alle anzupflanzenden Bäume werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt: Hochstämme: 3 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm  
 – Bei Sträuchern und Heistern (Qualität: mindestens zweimal verpflanzt, Mindesthöhe 80 cm) sind Pflanzgruppen von 3-6 Stück einer Art zu bilden.
    - Dachbegrünung**  
 Die Dächer der Staffeltagesgeschosse sind mindestens zu 80 % extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Die Vegetations- und Dränschicht muss eine Gesamtstärke von mindestens d = 10 cm aufweisen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Auf Aufzügen und im Bereich von untergeordneten technischen Aufbauten ist keine Dachbegrünung herzustellen. Hiervon ausgenommen sind Flächen unterhalb von Anlagen zur Solarenergiegewinnung. Flächen unterhalb von Anlagen zur Solarenergiegewinnung sind extensiv zu begrünen.
  - Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
    - Erhalt von Einzelbäumen**  
 Der im zeichnerischen Teil zur Erhaltung festgesetzte Baum und dessen Wurzelraum (Kronbreite) sind dauerhaft zu erhalten. Der zeichnerisch festgesetzte Hochstamm ist während der gesamten Bauzeit fachgerecht zu schützen. Die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) ist zu beachten. Abgängige Pflanzungen sind am gleichen Standort gleichwertig zu ersetzen.
    - Maßnahmen, die bei der Errichtung baulicher Anlagen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB)**  
 Grundsätzlich sind bauliche Anlagen in einer dem Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Insbesondere sind im Plangebiet:  
 – Kellergeschosse druckwassersicher herzustellen („weiße“ oder „schwarze Wanne“).  
 – Eine Rückstausicherung zum Schutz gegen Wasser aus der Kanalisation einzubauen.

- Teil B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO**
- Dachform**  
 Als Dachform sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einem Neigungswinkel bis 5° zulässig. Dies gilt auch für untergeordnete Dachteile und Nebengebäude.
  - Brüstung**  
 Geschlossene Brüstungen aus Beton oder als Mauerwerk sind nicht zulässig.
  - Werbeanlagen**  
 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.  
 Werbeanlagen an der Gebäudefassade sind nur im Bereich des Erdgeschosses (1. Vollgeschoss) und des 1. Obergeschosses (2. Vollgeschoss) zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur bis zu einer Fläche von 10,0 m<sup>2</sup> je Betrieb zulässig. Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind nicht zulässig.  
 Freistehende Werbeanlagen (Werbepylonen) sind innerhalb eines 5,0 m tiefen Korridors entlang der Backhausstraße zulässig. Die Tiefe des Korridors wird ab Außenkante Gehweg gemessen. Die maximale Höhe freistehender Werbeanlagen (Werbepylonen) beträgt 4,0 m. Die maximale Breite freistehender Werbeanlagen (Werbepylonen) beträgt 1,0 m.

**Textliche Festsetzungen**

- Teil C Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und überschwemmungsgefährdetes Gebiet) erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)**  
 Das Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet.  
 Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen "21/1999 S. 1659" in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31/2006 S. 1704, zu beachten.  
 Daher ist im gesamten Plangebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrisschäden in Trockenperioden sind besondere Maßnahmen erforderlich.  
 Auf Grund der hohen Grundwasserstände, wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit zusätzlichen Aufwendungen (z. B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist.
  - Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 9 Abs. 6a BauGB)**  
 Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In diesen Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte HWGK Rhein\_G016 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzanlagen, z.B. einem Dammbruch, überschwemmt werden kann.  
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt somit im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.  
 Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern (z. B. die hochwassersichere Heizöllagerung). Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten. Es wird explizit auf § 78c WHG hingewiesen, nach dem Heizölverbraucheranlagen im Plangebiet nicht zulässig sind und vorhandene Anlagen bis zum 05.01.2033 hochwassersicher nachzurüsten sind.
- Teil D Hinweise**
- DIN-Normen**  
 Sofern in den Unterlagen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. beim Magistrat der Stadt Lampertheim, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim eingesehen werden.
  - Altlasten**  
 Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen oder Grundwasserschäden liegen für das Plangebiet nicht vor.  
 Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.  
 Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belastungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.
  - Bodendenkmäler**  
 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
  - Kampfmittel**  
 Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, sind die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64263 Darmstadt).
  - Artenschutz**  
 Bei sämtlichen Baumaßnahmen und sonstigen Eingriffen (Abriss, Umbau oder Sanierungsarbeiten, Baufeldräumung, Gefahrdräumung) sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z. ZL § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) zu beachten - und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Werden geschützte Arten (z. B. Fledermäuse, europäische Vogelarten, Zauneidechse) getötet bzw. erheblich gestört oder deren Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört, kann es sich um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Die Details sind den gesetzlichen Regelungen zu entnehmen oder können bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
  - Bauordnungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
  - Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
  - Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. S. 197)
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434)
  - Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184)
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771)
  - Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366)
  - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I, S. 2771)
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I, S. 3370).

**Verfahren**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, Beschlussfassung zur Durchführung als beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB	am	23.02.2018
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am	14.04.2018
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet mit Frist zur Abgabe der Stellungnahme am 30.07.2018	am	26.06.2018
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	23.06.2018
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom	03.07.2018 bis 03.08.2018
Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss des Bebauungsplanes als Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO, mit dem im Bebauungsplan enthaltenen Satzung nach § 91 HBO (Baurodnungsrechtliche Festsetzungen) durch die Stadtverordnetenversammlung	am	26.10.2018

**Ausfertigung**  
 Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Lampertheim, den 31.10.2018  
 Gottfried Störmer, Bürgermeister

Lampertheim, den 03/12/2018  
 Gottfried Störmer, Bürgermeister

Stadt Lampertheim  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124-00 "Raiffeisenbank Hofheim"**

26. Oktober 2018 M 1:500

PLANUNGSGRUPPE DARMSTADT

Alicenstraße 23 64293 Darmstadt  
 Telefon (06151)9950-0 mail@planungsgruppeda.de